

wie Liebig, Wilh. Meißner in Halle, Jos. Rud. Joß in Wien und andere infolge einer vorgefaßten falschen Meinung um die Entdeckung des Broms gekommen sind, weil sie ein Fläschchen mit diesem Stoffe für Chlorjod gehalten haben. Ballard hat das Brom dann vor dem 1./7. 1826 entdeckt. Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Körper vom Entdecker zuerst Mürid genannt wird und als erste Belegstelle desselben der Brief von Dulong an Berzelius vom 1./7. 1826 angegeben. Die erste Veröffentlichung ist in der Sitzung des Institut de France vom 2./7. 1826 durch das Mitglied Bérard erfolgt. Der Originalbericht darüber ist nur im „Journal de chimie médicale“, Augustheft 1826, gefunden worden. In der berühmten Eigenarbeit von Ballard im Augustheft der „Ann. de chim. phys.“ 1826 heißt der Stoff sogleich Brom, ausdrücklich nach griech. $\beta\omega\mu\sigma$ (foetor) = Gestank. Bei der Erklärung des Wortes „muride“ ist man auf Vermutungen angewiesen. Wahrscheinlich hat Ballard griech. $\alpha\lambda\mu\nu\sigma\delta$, $\alpha\lambda\mu\nu\sigma\delta$, latein. muria, die Salzbrühe, im Sinne gehabt, weil er das Brom in den Mutterlaugen der Salinen seiner Vaterstadt Montpellier gefunden hat. Mit muria hängt auch das französische acide muriatique = salzsäure Säure zusammen. Nach Ballard hat Jos. Anglada, Prof. der Therapie in Montpellier, den Namen Brom vorgeschlagen, der es aber völlig bestreitet. Namengeber sind die drei Gutachter des Institut: Gay-Lussac, Thénard und Vauquelin trotz ihrer Angabe kaum, weil Ballard anders sagt, wie wir hörten. Vielleicht hat dieser selbst den Namen Brom ausgesucht. [A. 185.]

Das Vorbenutzerrecht im Prioritätsintervall.

Von Patentanwalt Dr. B. ALEXANDER-KATZ, Berlin-Görlitz.

(Eingeg. am 12./10. 1920.)

Durch Artikel 308 des Friedensvertrages sind die Prioritätsfristen für Patentanmeldungen, die auf Grund der internationalen Union von 1883/1911 erfolgen, bis zum 10./7. 1920 verlängert worden, soweit sie am 1./8. 1914 noch nicht abgelaufen waren und erst während des Krieges begonnen haben.

Eine weitere Fristerstreckung ist durch das Berner Abkommen vom 30./6. 1920 zwischen Deutschland, Frankreich, Holland, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Tschecowien und Tunis vereinbart. Dadurch können zwischen einer späteren, durch die Unionspriorität aber älteren Auslandsanmeldung und einem dieselbe oder eine davon abhängige Erfindung betreffenden, innerhalb der Prioritätsfrist erteilten Patent Kollisionen entstehen. Zum Schutz derjenigen, die innerhalb der verlängerten Prioritätsfrist in gutem Glauben kollidierende Patent- oder Benutzungsrechte erworben haben, wird ihnen das Weiterbenutzungsrecht in gewissen Grenzen gewährt. Sie behalten den Genuß ihrer Rechte für ihre Person und die Lizenznehmer, soweit diese vor dem 10./1. 1920 Lizenzen erworben haben. Eine Erweiterung der erteilten Lizenzrechte und die Erteilung neuer Lizenzen sind nicht statthaft. Auch bleibt ihnen das Recht, das Patent zu übertragen und wegen Patentverletzung zu klagen. Auch das weit engere Vorbenutzungsrecht gemäß § 5 PG. zählt zu den Rechten gewerblichen Eigentums, die nach Artikel 308 FV. durch die Verlängerung der Prioritätsfrist nicht berührt werden. Es war bisher strittig, ob innerhalb des Prioritätsintervalls, d. i. zwischen der Hinterlegung der Stammanmeldung und der späteren gemäß Unionvertrag auf die Priorität derselben gestützten Nachanmeldung der selben Erfindung ein Vorbenutzungsrecht entsteht, wonach gemäß § 5 PG. derjenige, der die Erfindung vor der späteren Anmeldung benutzt oder die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen hat, befugt ist, die Erfindung für die Bedürfnisse eines eigenen Betriebes weiter zu benutzen und dieses Benutzungsrecht zusammen mit dem daran hängenden Betriebe zu veräußern.

Das deutsche Schrifttum hat sich vielfach für die Bejahung dieser Frage ausgesprochen. Entscheidungen der Obergerichte und des Reichsgerichts fehlten bisher. Auf den Konferenzen zu Brüssel 1900 und Washington 1911 hatten sich die Vertreter Deutschlands gegen die Anerkennung des Vorbenutzungsrechts ausgesprochen und beantragt, den Artikel 4 der Internationalen Union, der das Prioritätsrecht regelt, dahin authentisch auszulegen, daß durch das Prioritätsrecht das Entstehen des Vorbenutzungsrechtes im Prioritätsintervall ausgeschlossen wäre. Dieser Antrag wurde aus Billigkeitsgründen abgelehnt.

Am 5./6. 1920 hat das Reichsgericht zu dieser Frage Stellung genommen und entschieden, daß die Entstehung des Vorbenutzerrechts von dem Prioritätsrecht nicht berührt werde. Danach ist das im Prioritätsintervall erworbene Vorbenutzerrecht auch gegenüber dem Prioritätsrecht aus Artikel 4 der Union wirksam. Das Reichsgericht hat mit Recht den Inhalt dieses Prioritätsrechtes

dahin begrenzt, daß Tatsachen patenthindernder neuheitsschädlicher Art, die nach dem Recht desjenigen Staates, in welchem später angemeldet wird, der Erlangung eines Patentes in diesem Staate entgegenstehen würden, oder eine andere Anmeldung, sofern sie nach dem Zeitpunkt des Prioritätsdatums liegt, diese patenthindernde Bedeutung nicht haben sollen. Der Inhalt des Prioritätsrechtes des Artikel 4 ist nichts weiter als die Änderung des Datums für die Neuheitsprüfung in dem zweitanmeldestaate.

Aus dieser grundlegenden Entscheidung des Reichsgerichts ergibt sich für die Erfinder die wichtige Folge, daß sie von dem Recht, die Bekanntmachung der Erfindung auszusetzen, bis zur erfolgten Hinterlegung der Nachanmeldung in anderen Unionstaaten möglichst Gebrauch machen, um zu verhindern, daß durch die Bekanntmachung und öffentliche Auslage im Prioritätsintervall Vorbenutzerrechte im Auslande entstehen. Der Nachweis, daß diese erst durch Kenntnis der Veröffentlichung entstanden, also nicht bona fide erworben seien, dürfte kaum gelingen. Jedenfalls ist die nun geschaffene Klarheit über den Umfang des Prioritätsrechts und die Feststellung, daß für die Vorbenutzung der Tag der Nachanmeldung maßgebend ist, im Interesse der gutgläubigen Vorbenutzer sehr zu begrüßen. [A. 197.]

Einfacher elektrischer Heizapparat zum Ein dampfen von Flüssigkeiten.

Von Dr. EDUARD MOSER, Berlin.

(Mitteilung aus dem Betriebslaboratorium der Staatl. Porzellan-Manufaktur, Berlin.)

(Eingeg. am 25./10. 1920.)

Im folgenden soll ein einfacher elektrischer Heizapparat beschrieben werden, der in seinen Teilen an sich nichts Neues bringt, in dieser einfachen Art aber wohl noch nicht in größerem Umfange benutzt worden ist.

Als Heizwiderstand dient hier Kohlegries, dessen Widerstand durch Mischen mit Schamotte in an sich bekannter Weise erhöht worden ist.

Der Apparat selbst besteht aus einer Schamottekapsel von 23,6 cm äußerem und 20,3 cm innerem Durchmesser und einer Höhe von 6,6 cm außen und 5,1 cm innen. Als Elektroden dienen zwei diametral an die Schamottekapsel durch einfache Schraubenklemmen befestigte, 12 cm lange starke Eisenbleche, die innen etwa 1 cm am Boden entlang gebogen sind, um den Kontakt mit dem Kohlegries noch inniger zu gestalten. Die Leitungsdrähte werden außen an den Schraubenklemmen befestigt, um die Kapsel außen herumgeführt und an der Stelle, an der sie sich in der Mitte zwischen den beiden Elektroden treffen, durch Isolierbandwicklung miteinander verbunden. Eine Lüsterklemme kann dann die beiden freien Enden mit dem Leitungsdraht und dem Steckkontakt verbinden.

Die beiden Elektroden werden durch einen Streifen Kohlegriesmischung von der Breite der Elektroden miteinander verbunden. Es sind dazu 200 g der Kohlegriesmischung nötig, die aus 120 g Kohlegries der Firma Gebr. Siemens, Berlin-Lichtenberg, Größe I Co und 80 g Schamottekörpern besteht. Die Schamottekörper werden durch Sieben von Schamottemehl durch Sieb Nr. 18 (etwa 64 Maschen auf den qcm) erhalten. Der nicht durch das Sieb gehende Teil wird benutzt. Die so erhaltenen Schamottekörper entsprechen in ihrer Größe ungefähr der der Kohlegrieskörper.

Die Mischung in dieser Weise und in der angegebenen Menge verwandt, läßt bei 220 Volt Spannung gerade nur so viel Strom durch, daß man den Apparat bequem an die Lichtleitung anschalten kann. Wenn man ganz sicher gehen will, wechselt man die in den Lichtleitungen meist üblichen 4 Amp.-Sicherungen gegen 6 Amp.-Sicherungen aus.

Im Laufe der Zeit verbraucht sich der Kohlegries und die Mischung bekommt schließlich einen so hohen Widerstand, daß nur noch ganz geringe Mengen Strom hindurchgehen. Man braucht dann nur 1 oder 2 kleine Löffel reinen Kohlegries wieder zuzumischen, um den Apparat wieder gebrauchsfertig zu machen.

Der Apparat hat mir zum Einengen von Flüssigkeiten usw. schon viele gute Dienste geleistet und über manche Gassperrstunde hinweggeholfen. Beim Eindampfen bis zur Trockene muß man allerdings vorsichtig sein, da zum Schluß leicht Spritzen eintritt. Zum Schutz der Tischplatte empfiehlt es sich, den Apparat auf eine umgekehrte Schamottekapsel zu setzen. Für andere Stromspannungen lassen sich natürlich beliebig andere Mischungen herstellen.

[A. 205.]